

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

I. Kammer.

N^o 31.

Dresden, am 13. November

1850.

Zweiunddreißigste öffentliche Sitzung der ersten Kammer am 9. November 1850.

Inhalt:

Registrandenvortrag. — Entschuldigungen. — Berathung des Berichts der ersten Deputation über das königl. Decret vom 11. October 1850, den Gesekentwurf über Amortisation der Wechsel und Anweisungen betreffend. — Berathung über §. 1—7. — Berathung über den mündlichen Vortrag von Seiten der vierten Deputation, die Petition des Stadtraths zu Roshwein um Uebnahme einer Pension auf die Staatscasse. — Beschlußfassung. — Desgleichen über die vom Adv. Grassi eingebrachte Petition, die Dispensirung von den Bestimmungen des Gesetzes vom 30. November 1843 betreffend. — Beschlußfassung.

Präsident v. Schönfels eröffnet 10¹/₄ Uhr die Sitzung in Gegenwart des Staatsministers D. Zschinsky und in Anwesenheit von 30 Mitgliedern, worauf Secretair v. Polenz das von ihm über die letzte Sitzung verabfaßte Protocoll vorträgt, welches einstimmig genehmigt und vom Freiherrn v. Biedermann und Graf v. Schönburg mit vollzogen wird.

Hiernach folgt der Vortrag aus der Registrande.

(Nr. 174.) Bericht der ersten Deputation über den Gesekentwurf, die Ablösung der Naturalleistungen an Geistliche und Schullehrer betreffend.

Präsident v. Schönfels: Gelangt zum Druck und auf eine der nächsten Tagesordnungen.

(Nr. 174.) Nachbericht der ersten Kammer über die Angelegenheiten der Presse.

Präsident v. Schönfels: Es tritt hier derselbe Fall ein; der Bericht gelangt zum Druck und auf eine der nächsten Tagesordnungen. Ich habe zuvörderst den Herrn Vicepräsidenten als krank anzuzeigen. Es ist derselbe gestern nicht unbedeutend erkrankt und wird daher mehrere Tage nicht in der Kammer erscheinen können. Zufolge dieses Unwohlseins wird die heutige Tagesordnung sich insoweit verändern, daß die Berathung des Berichtes über die Beschwerde Sobels we-

gen der über ihn verhängten Zustandsvormundschaft ausgesetzt werden muß, da der Herr Vicepräsident das Referat über diese Angelegenheit übernommen hat und nun nicht im Stande ist, diesen Vortrag zu halten. Ferner habe ich der geehrten Kammer anzuzeigen, daß die Herren v. Zehmen, v. Römer, v. Friesen, v. Schönberg-Bibran und Bischof Dietrich sich bezüglich der heutigen Sitzung mit dringender Dienst- und Deputationsarbeit entschuldigt haben. Etwas weiter ist der Kammer nicht mitzutheilen und wir können daher zur

Tagesordnung

übergehen. Es befindet sich als erster Gegenstand auf derselben der Bericht der ersten Deputation, den Gesekentwurf über Amortisation der Wechsel und Anweisungen betreffend. Se. Königl. Hoheit wird die Gnade haben, uns den Vortrag desselben zu erstatten.

Referent Prinz Johann: Das Decret lautet folgendermaßen:

Seine Königliche Majestät lassen den getreuen Ständen im Anschlusse einen Gesekentwurf,

die Amortisation der Wechsel und Anweisungen betreffend, nebst Motiven zugehen, sehen ihrer Erklärung hierüber entgegen und verbleiben denselben in Huld und Gnade stets wohl beigethan.

Dresden, am 11. October 1850.

Friedrich August.

(L. S.)

D. Ferdinand Zschinsky.

Die allgemeinen Motive zu diesem Decrete sind folgende:

Die deutsche Wechselordnung bestimmt in Artikel 73, daß der Eigenthümer eines abhanden gekommenen Wechsels dessen Amortisation bei dem Gerichte des Zahlungsortes beantragen könne, schweigt jedoch über die Form des deshalb einzuleitenden Verfahrens und überläßt also deren Anordnung den Landesgesetzen. In Sachsen ist nun die Amortisation von Privaturkunden durch ein gerichtliches Verfahren bisher nicht gewöhnlich gewesen, daher auch nicht gesetzlich geregelt. Die Bestimmungen der Mandate vom 25. August und 6. December 1777 und vom 13. November 1779, wonach im Falle verloren gegangener Staatspapiere mit Edictallandung verfahren wird, hier anzuwenden, fällt aber aus einleuchtenden Gründen bedenklich, besonders weil sie von dem Falle bloß abhanden gekommenen und weder vernichteter noch verjährter Documente gar nicht handeln, und weil die Ver-